

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.:562/07

Der Bürgermeister  
Fachbereich: 6

Ordnung, Brandschutz und  
Bürgerangelegenheiten  
Abteilung Brandschutz

Datum: 9. Oktober 2007

zur Vorberatung an:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Finanzausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder - 2. Änderung -

## Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder -2. Änderung

## Finanzielle Auswirkungen:

keine  im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

2000,00 €

01.1300.4000

2008

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe

wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am  
den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## **Begründung :**

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24.Mai 2004 legt bezüglich der Aus- und Fortbildung in den §§ 3, 4 und 24 die Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte und sowie die Aufgaben der Landkreise fest.

### § 3

- (1) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung
  1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten und im Rahmen des § 24 Abs. 7 Satz 1 für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

### § 4

- (1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz
  1. ....
  2. im Rahmen des § 24 Abs. 7 Satz 2 für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen und
  3. ....

### § 24

- (7) Für die Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Grundausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind die amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte zuständig.  
Die Weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

In der Vergangenheit wurden die Auslagen für Fahrkosten und Verpflegung im Rahmen der weitergehenden Aus- und Fortbildung der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Uckermark durch den Landkreis getragen.

Mit Schreiben vom 7.März 2007 hat der Landrat des Landkreises Uckermark allen Trägern des Brandschutzes des Landkreises Uckermark mitgeteilt, dass er entschieden hat, die Kostentragung mit sofortiger Wirkung einzustellen. Als Begründung führt er an, dass er diese freiwillige Leistung aufgrund der schlechten Haushaltslage nicht mehr gewähren kann.

Tatsächlich haben die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach § 27 Abs. 4 BbgBKG Anspruch auf Auslagenersatz. Da die ehrenamtlichen Feuerwehrleute den Trägern des örtlichen Brandschutzes zugewiesen sind, richtet sich ihr Anspruch auf Auslagenersatz gegen den Träger des örtlichen Brandschutzes.

Sofern der Träger des örtlichen Brandschutzes eine Satzung über die Aufwandsentschädigung erlassen hat, ist diese anzuwenden.

Die vorliegende Änderung der Entschädigungssatzung wurde den Erfordernissen, die aus der Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Feuerwehrleute nach § 27 Abs. 1 BbgBKG und den zustehenden Aufwandsentschädigungen resultieren, angepasst.

Der Aufgabenträger des Brandschutzes (Stadt Schwedt/Oder) ist verpflichtet, die Fahrt- und Verpflegungskosten zu erstatten.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder erhalten für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der o. g. Satzung eine Aufwandsentschädigung.

Seitens der Kreisverwaltung Uckermark wurde angeboten, die Mittagsverpflegung der Kameradinnen und Kameraden im Feuerwehrtechnischen Zentrum Prenzlau (FTZ) zu einem Unkostenbeitrag von bis zu 3,50 € bei Barzahlung weiter zu sichern. Ebenso sollen Getränke käuflich zu erwerben sein.

Ausgehend von diesem Pauschalangebot wird der Tagessatz für Verpflegung von 4,00 € als angemessen betrachtet.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder, die an der örtlichen Ausbildung teilnehmen, wird ebenso eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 € gezahlt.

Die Fahrtkosten für die überörtliche Aus- und Fortbildung werden durch den Einsatz eines Mannschafts-transportfahrzeuges minimiert.

Fahren Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder in Ausnahmefällen mit dem privaten PKW zur überörtlichen Ausbildung, so erfolgt die Abrechnung der Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

Die benötigten finanziellen Mittel für das Haushaltsjahr 2008 sind in der Haushaltsstelle 01.1300.4000 eingeplant.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat am \_\_\_\_\_ die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder - 2. Änderung -**

### **§ 1 Änderung des Satzungstextes**

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt 9 erhält folgende Fassung:

9. Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Aus- Fortbildung:
  - Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildunglehrgängen (Landkreis) wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Tag gewährt.
  - Bei einer örtlichen Ganztagsausbildung (mehr als 6h) nach Dienstplan, wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Tag gewährt, wenn während der Ausbildung keine unentgeltliche Verpflegungsleistung angeboten wird.
  - Bei Nutzung des privaten PKW zur Teilnahme an der überörtlichen Ausbildung erfolgt die Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

2. Der Punkt 9 der bisherigen Satzung wird zu Punkt 10.

3. Der Punkt 10 der bisherigen Satzung wird zu Punkt 11.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Schwedt/Oder, den .....

Polzehl  
Bürgermeister